PFADFINDERABTEILUNG ST. PETER UND PAUL

MAUREN–SCHAANWALD
AUF BERG 124
9493 MAUREN

Reglement zur Benützung des Pfadibüssle

1. Verwendungszweck

Der Vereinsbus der Pfadfinderabteilung St. Peter und Paul Mauren-Schaanwald, nachfolgend Pfadibüssle, steht allen Personen mit entsprechendem Führerschein der Kategorie B frei. Insbesondere eigene Vereinsaktivitäten und Mietanfragen von anderen Pfadfinderabteilungen oder der PPL werden bevorzugt behandelt.

Das Pfadibüssle steht ausschliesslich zum Personentransport und Vereinsaktivitäten zur Verfügung. Grundsätzlich wird das Pfadibüssle nicht für Umzüge oder anderweitige Materialtransporte vermietet.

2. Leihdauer

Das Pfadibüssle kann grundsätzlich für eine beliebige Zeitdauer gemietet werden. Der zuständige Buswart kann eine Mindestdauer zur Miete festlegen (z.B. für die Hauptsaison).

3. Reservationen

Die Reservation des Pfadibüssle soll jeweils möglichst frühzeitig unter Angabe des Zwecks und Fahrzeuglenker schriftlich via Homepage oder per E-Mail vorgenommen werden.

4. Kosten

Für die Miete des Pfadibüssle werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Tagespauschale CHF 100.00 für die ersten 24h
  und CHF 50.00 für jeden weiteren Benützungstag
- Kilometergeld CHF 0.00 für die ersten 100km pro Benützungsdauer
  CHF 0.80 für jeden weiteren Kilometer
- Reinigung[1]
- Selbstbehalt bei Unfall oder Beschädigung
- Schäden und Mehrkosten durch unsachgemässe Nutzung
- Strafmandate
- Mehrwertsteuer (Im Preis inklusive)

Der Pfadibus wird mit mindestens 90% geladenem Akku zur Verfügung gestellt und kann mit leerer Batterie zurückgegeben werden. Alle weiteren Ladekosten sind durch den Mieter zu tragen.

5. Versicherung

Das Pfadibüssle ist Vollkasko versichert. Bei Schadenfällen hat der/die Fahrzeuglenker/in die Kosten vollumfänglich zu bezahlen.

[1] Der Pfadibus muss gereinigt abgeliefert werden. Allfällige Kosten für dessen Reinigung sind durch den Mieter zu tragen. Ebenfalls behalten wir uns vor, falls der Bus mangelhaft gereinigt abgeliefert wird, eine Reinigung in Auftrag zu geben. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Verpflichtung

Die Verpflichtung der Benützer erstreckt sich auf die seriöse Führung des Fahrtenbuches, die Einhaltung der Strassenverkehrsordnung, die Reinigung des Fahrzeugs (sowohl innen als auch aussen) und die verlässliche Rückgabe zum festgelegten Termin.
Die ordnungsgemässe Rückgabe wird durch den Buswart kontrolliert.

6.1. Schadensfälle

Es ist Pflicht der Benützer, bei Unfällen und Beschädigung durch Dritte einen Polizeirapport erstellen zu lassen und die notwendigen Formulare auszufüllen. Selbstverursachte Schäden sind unverzüglich dem Buswart zu melden (Europäisches Unfallprotokoll, etc.)

6.2. Zulässige Personenzahl

Die zulässige Personenzahl gemäss Fahrzeugausweis darf nicht überschritten werden. (8 Personen)

6.3. Weitere Verpflichtungen

Durch die Schlüsselübergabe willigt der Benützer den Benützungsbedingungen, die in diesem Reglement definiert sind, zu.

Das Pfadibüssle darf nicht an Dritte weitergegeben oder weitervermietet werden. Es dürfen lediglich die gemeldeten Fahrer das Pfadibüssle führen.

Die Pfadfinderabteilung St. Peter und Paul Mauren-Schaanwald lehnt jegliche Haftung bei Missachtung oben genannter Punkte ab. Daraus entstehende Schäden und Mehrkosten werden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Insbesondere bei jeglichen Schäden (Kratzer, Schmieren) im Inneren durch Materialtransporte werden die Wertminderung bzw. Kosten durch eine Fachperson geschätzt und dem Mieter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

7. Zuwiderhandlungen / Rechtsanspruch

Die Pfadfinderabteilung St. Peter und Paul Mauren-Schaanwald behält sich das Recht vor, die Auto-Abgabe an Benützer ohne Angabe eines Grunds zu verweigern, insbesondere wenn diese:

- Das Pfadibüssle fahrlässig behandeln
- Die Rückgabezeiten nicht einhalten
- Das Pfadibüssle nicht reinigen
- Schadenfälle nicht melden
- Dieses vorliegende Reglement missachten

Bei Feststellung eines ungemeldeten Schadens geht die Pfadfinderabteilung St. Peter und Paul Mauren-Schaanwald davon aus, dass dieser durch die letzten Benützer verursacht wurde.

Dieses Reglement tritt am 23.05.2025 in Kraft.

Änderung 12.09.2025, Erläuterung inkludierte Kosten “Reinigung”